

Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Ibbenbüren

Präambel

Ziel und Aufgabe des Gestaltungsbeirates ist es, das vorhandene Stadtbild zu wahren und in seiner Weiterentwicklung gestalterisch zu verbessern. Dabei sollen architektonische und städtebauliche Qualitäten auf einem hohen Niveau erkannt, gesichert und weiter gefördert werden, um so Missstände und Fehlentwicklung in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

§ 1 - Aufgabenstellung, Zuständigkeit

- (1) Aufgabe des Gestaltungsbeirates ist die Beurteilung von Vorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung im Hinblick auf ihre architektonische Qualität, stadträumliche Einbindung sowie ggf. zu berücksichtigende Belange des Denkmalschutzes. Dies sind insbesondere Vorhaben öffentlicher und privater Bauherren mit stadtbildprägender Bedeutung, aber auch Aufstellungen und Änderungen von Bebauungsplänen, vorhabenbezogene Planungen, Gestaltungssatzungen, Gestaltungs- und Umbaumaßnahmen im öffentlichen Raum sowie die Anbringung von Werbeanlagen.
- (2) Der Gestaltungsbeirat wird bei der Auslobung und Jurierung städtischer Wettbewerbe beteiligt.
- (3) Der Gestaltungsbeirat gibt Empfehlungen zur Verbesserung dieser Vorhaben hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild und ihre äußere Gestalt. Die Ziele der Stadtentwicklungsplanung sind dabei zu berücksichtigen.
- (4) Eine Beratung durch den Beirat erfolgt möglichst frühzeitig und in der Regel vor dem Einreichen des Bauantrags.
- (5) Die Beurteilung durch den Beirat erfolgt nach Entscheidung durch die Geschäftsstelle oder auf Antrag des Bauherrn / der Bauherrin.

§ 2 - Die Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates

- (1) Dem Gestaltungsbeirat gehören fünf ordentliche Mitglieder an. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden durch den Rat der Stadt Ibbenbüren nach Vorschlag der Verwaltung berufen.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind ausgewiesene Fachleute aus den Bereichen Architektur, Städtebau und Denkmalpflege.
- (4) Die Beiratsmitglieder haben zur Wahrung der Neutralität ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Stadtgebiet von Ibbenbüren.
- (5) Die Mitglieder sollten zwei Jahre vor und zwei Jahre nach ihrer Tätigkeit keine planerische Tätigkeit im Stadtgebiet von Ibbenbüren ausüben.
- (6) Eine Beiratsperiode dauert für alle ordentlichen Mitglieder 3 Jahre. Eine Wiederwahl kann mehrmals erfolgen.
- (7) Die / der Leiter/in des Geschäftsbereich III der Stadt Ibbenbüren ist als Geschäftsführer/in des Gestaltungsbeirates Mitglied des Gestaltungsbeirates, jedoch ohne Stimmrecht.

(8) Zusätzlich können beratend an den Sitzungen teilnehmen:

1. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister
2. Fachleute auf Einladung der Geschäftsstelle
3. je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen

§ 3 - Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung liegt beim / bei der Leiter/in des Geschäftsbereich III der Stadt Ibbenbüren.
- (2) Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Abwicklung des Schriftverkehrs und die Organisation der Beiratssitzungen.

§ 4 - Sitzungsturnus und Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates finden nach Bedarf statt, in der Regel aber 4-mal jährlich. Hierbei sind gesetzliche Fristen des Baugenehmigungsverfahrens für einzelne Bauvorhaben einzuhalten.
- (2) Die Einberufung des Beirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirates möglich.
- (3) Die Geschäftsstelle setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden fest.
- (4) Der Versand der Unterlagen kann in digitaler Form erfolgen.

§ 5 - Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung geladen worden sind. Die Mehrheit der Mitglieder sowie der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende müssen anwesend sein.
- (2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Bei Bauvorhaben, bei denen es sich um geringfügige Änderungen handelt, können der / die Vorsitzende in Absprache mit der Geschäftsführung über das Vorhaben entscheiden. Das Vorhaben wird dem Beirat dann in der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorgestellt.
- (4) Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und Unterlagen verpflichtet. Diese Pflicht besteht über die Zeit der Mitgliedschaft im Beirat hinaus.

§ 6 - Beiratssitzung

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (2) Die Vorstellung des Vorhabens erfolgt in der Regel durch den Antragsteller, ansonsten durch die Geschäftsstelle.
- (3) Die sich anschließenden internen Beratungen sind ebenfalls nicht öffentlich.
- (4) Der Beirat fasst als Ergebnis der internen Beratung zu jedem Vorhaben eine schriftliche Stellungnahme, die von den teilgenommenen Beiratsmitgliedern zu unterschreiben ist.
- (5) Die Stellungnahme ist dem Vorhabenträger / Bauherrn oder dessen Beauftragten bekannt zu geben.
- (6) Über jede Sitzung ist durch die Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen.
- (7) Der politische Fachausschuss ist durch die Geschäftsstelle fortlaufend zu informieren.

§ 7 - Wiedervorlage

- (1) Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Das Vorhaben kann dem Beirat erneut vorgelegt werden.

§ 8 - Vergütung der Beiratsmitglieder

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen wird den Beiratsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung von 1.000,00 € brutto gezahlt. Reisekosten werden entsprechend dem gültigen Reisekostengesetz erstattet.